99050053020000, 99050053020000

Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen verlängern

Heruntergeladen am 06.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/633067185/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050053020000, 99050053020000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen verlängern
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.05.2025
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Bauen, Verkehr und Digitalisierung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__33a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__33a.html
Teaser	Die befristete Erlaubnis für eine gewerbsmäßige Veranstaltung zur Schaustellung von Personen, kann auf Antrag verlängert werden. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Wer gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstalten oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellen will, bedarf einer Erlaubnis, die befristet erteilt werden kann. Wurde eine befristete Erlaubnis erteilt, kann eine Verlängerung beantragt werden. Für diese Verlängerung gelten dieselben Voraussetzungen, wie für die erstmalige Erteilung der Erlaubnis.
Erforderliche Unterlagen	• Kopie des Personalausweises oder Reisepass mit einer Meldebescheinigung • • Antrag mit Betriebsbeschreibung, insbesondere Benennung der Räume und eventueller Einbauten, einschließlich Beschreibung der beabsichtigten Nutzung • Antrag auf Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (BelegArt O) • Antrag auf Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (BelegArt 9) • Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes • eventuell Handelsregisterauszug • eventuell Baugenehmigung • eventuell Grundrisszeichnung aller zum Betrieb vorgesehenen Räume • Die befristete persönliche Erlaubnis zur Schaustellung

Modul	Sachverhalt
	von Personen, aus welcher die Befristung sowie der Grund für die Befristung ersichtlich ist.
Voraussetzungen	Voraussetzungen für die Verlängerung der Erlaubnis sind: • Sie müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen • Die Schaustellungen dürfen nicht den guten Sitten zuwiderlaufen • Der Gewerbebetrieb darf im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume nicht dem öffentlichen Interesse widersprechen, etwa wenn dieser schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt.
Kosten	Es fallen Gebühren nach Nr. 40.1.8 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Bestehen zu der Entscheidung bei dem Adressaten (in der Regel Antragsteller) rechtliche Zweifel oder Bedenken, können diese je nach Rechtsnatur im Wege einer Verpflichtungs- oder Anfechtungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht einer Überprüfung zugeführt werden. In Niedersachsen ist ein Vorverfahren durch § 80 Nds. Justizgesetz nicht vorgesehen. Daher kein Widerspruch zulässig, vielmehr ist direkt verwaltungsgerichtliche Klage zu erheben.
Kurztext	• Befristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen verlängern

Modul	Sachverhalt
	• Schaustellungen von Personen sind Veranstaltungen, bei denen vor allem das körperliche Aussehen der zur Schau gestellten Personen im Vordergrund steht. • Zuständig für die Fristverlängerung ist die Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat. Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll.
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll.
Formulare	
Ursprungsportal	Extending a permit for the commercial exhibition of persons, Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen verlängern